



Schleswig – Holstein e.V.



**Landesgruppe
Schleswig-Holstein**



**Landesgruppe
Schleswig-Holstein**

An das

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,

Europa und Verbraucherschutz

Fleethörn 29 – 31

24103 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2154**

Novelle des JagdG und anderer Vorschriften

Ihr Schreiben vom 08.12.2022

Sehr geehrter Herr Schwedt,

die ANW, der BDF, der ÖJV, die SHLF bedanken sich für die Zusendung des Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Leider ist der Verband Familienbetriebe Land und Forst nicht im Verteiler enthalten.

1. Wir unterstützen Ihr Vorhaben, den Umgang mit dem Wolf praktikabler zu gestalten. Aus Tierschutzsicht halten wir es für dringend geboten, die Erlegung sichtbar schwer kranker Wölfe (z. B. durch Verkehrsunfall) praktikabler zu gestalten. Allerdings halten wir die Beschränkung der Definition eines schwerkranken Wolfes auf das Ausbleiben des natürlichen Fluchreflexes für nicht ausreichend. Wir halten eine detailliertere Definition zum Schutze der handelnden Personen für unumgänglich. Die weiteren folgenden Themen sollten in ihrer Relevanz von Ihnen noch betrachtet werden.
 - Fehlendes Aneignungsrecht bedeutet Eingriff ins Eigentumsrecht
 - Keine Erweiterung der Nachsuchenregelung „wenige 100 m“
 - Es ist davon auszugehen, dass der Begriff „Hege“ als unbestimmter Begriff im Zusammenhang mit dem Wolf keine besonderen Maßnahmen erfordert (Synonym beispielsweise zum Fuchs).

– Es ist davon auszugehen, da der Wolf in der Liste der wildschadenverursachenden Wildarten nicht geführt wird, dass er keinen Wildschaden verursachen kann und Schäden z. B. an Haustierbeständen weiterhin über alternative Regelungen kompensiert werden.

2. Die Einführung der Gruppenabschusspläne halten wir für ein wichtiges Instrument, um die nahezu landesweit überhöhten Wildbestände zu regulieren. Die Praxis zeigt allerdings, dass in vielen Hegegemeinschaften interne Regelungen getroffen werden, die den jagdgesetzlich möglichen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Abschussplans zu wider laufen. (Zuweisung von Einzelabschussplänen innerhalb von Hegegemeinschaften mit Gruppenabschussplan; keine Bejagung von Schmalwild im Frühjahr, überzogene Trophäenkriterien anstatt Altersklassenabschuss). Seitens der Jagdbehörden sollte die Umsetzung der Gruppenabschusspläne als eine echte Poollösung, verbunden mit der Schärfung der Bejagungsgrundsätze, ohne interne Reglementierungen durchgesetzt werden. Es gilt überregionale Konzepte zu finden und von komplizierten und zeitverzögernden Prozessen wegzukommen. Bejagungsgrundsätze der Hegegemeinschaften dürfen denen des Landes nicht zu wider laufen.
3. Das Verbot von bleihaltiger Schrotmunition bei der Bejagung von Wasserwild begrüßen wir aus den bekannten Gründen. Die in der Novelle formulierten Einschränkungen zur Verwendung und Mitführung von bleihaltiger Munition im Umfeld von Feuchtgebieten ist aus praktischer Sicht nicht durchführbar und führt de facto dazu, dass generell keine bleihaltige Munition mehr mitgeführt werden dürfte. Die Gesetzgebungskompetenz zu diesem Sachverhalt liegt so oder so beim Bund.
4. Abgesehen von den drei in der Novelle behandelten Punkten halten wir eine Novellierung des LjagdG auch an anderen Themenbereichen für dringend geboten.
 - § 13 (2) LjagdG: **Streichung des Hinweises auf § 11 Abs. 2 LjagdG**, Anpassung und damit Harmonisierung mit anderen Landesjagdgesetzen. Mit der **Streichung der Notwendigkeit der Anzeige schriftlicher Jagdbegehungsscheine** bei der Unteren Jagdbehörde sowie einer Beschränkung in der Anzahl, kann der Verwaltungsaufwand bei den Jagdbehörden und den Jagdausübungsberechtigten erheblich reduziert werden. Eine Verschlechterung der Wildhege ist nicht zu erwarten. Die schriftliche Formulierung der Jagdbegehungsscheine ist weiterhin sinnvoll und sollte bestehen bleiben.
 - Einführung eines regelmäßigen (z.B. alle drei Jahre) **landesweiten Verbissgutachtens** als objektive Grundlage für die Einschätzung der Waldverjüngung (dreistufig: gut, mittel, schlecht) und für die Gestaltung der Abschussplanung (Verfahren in Anlehnung an Rheinland-Pfalz, Bayern und Brandenburg). Es herrscht oftmals eine große Differenz zwischen den angenommenen und den tatsächlichen Wildbestandshöhen. Dementsprechend sind die Abschusspläne oft viel zu niedrig festgesetzt. Ausschlaggebend sollte nicht die Bestandshöhe, sondern die objektive Verbiss- und Waldgefährdungssituation im Wald sein. Diese hat aktuell kaum Einfluss auf die Abschussplanung. Wünschenswert wäre hier eine besondere Berücksichtigung der Interessen der (Wald-)Eigentümer auf Revierebene. Pflicht zur
 - **Duldung von überjagenden Hunden** an mindestens 3 Terminen pro Jahr zu Drückjagden im Herbst / Winter sind eines der wichtigsten Instrumente zur effektiven und möglichst störungsarmen Bestandsregulierung (so beispielsweise in Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen). Anlässlich von Bewegungsjagden und besonders bei der Schwarzwildbejagung, speziell zur ASP Prävention, ist der Einsatz von „brauchbaren“ Stöberhunden unabdingbar. Diese stöbern selbstständig nach Wild und können sich nicht an Jagdgrenzen halten. Die aktuelle Gesetzeslage fordert dies aber. Hier ist eine Pflicht zur Duldung von überjagenden Hunden zumindest bei den Drückjagden unbedingt nötig.

- Die **Synchronisation der aktuellen Jagdzeiten** ist im Nachgang der Anpassung der VO sicherzustellen.

Die Unterzeichnenden sind gerne bereit, die angesprochenen Aspekte detailliert zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Björn Berling (1. Vorsitzender ÖJV Schleswig-Holstein)

Laura Reimers (Landesvorsitzende BDF Schleswig-Holstein)

Tim Scherer (Direktor Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AÖR)

Thomas Schwichtenberg (Vorsitzender ANW Landesgruppe Schleswig-Holstein)